



Entwässerungsanlagen - Reglement

Die Leitungen, im Unterhaltsplan blau eingezeichnet, befinden sich im Eigentum und Unterhalt der Unterhaltsgenossenschaft Egg. (UHG)

Arbeiten und Kontrolle der Entwässerungsanlagen / Drainagen.

Stellt ein Landeigentümer / Bewirtschafter fest, dass Entwässerungsleitungen allenfalls verstopft oder defekt sind, meldet er dies dem Vorstand der UHG.

Auf keinen Fall dürfen Reparaturen ohne Zustimmung des Vorstandes ausgeführt werden.

Haupt- / Sammelleitungen:

1. Die UHG kontrolliert die Kontrollschächte der Haupt- / Sammelleitungen periodisch auf Durchfluss und Kalkrückstände. Wenn nötig werden die Leitungen durch eine spezialisierte Firma gespült.

Schachtdeckel: Werden diese durch den Bewirtschafter beschädigt, so muss er diese auf eigene Kosten ersetzen. Allenfalls kann das auch, gegen Verrechnung, durch die UHG repariert werden.

Saugleitungen:

2. Diese können in der Regel nicht direkt kontrolliert und gespült werden. Sind diese augenfällig defekt, macht der Landeigentümer Meldung an den Vorstand. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen.

Mitwirkung durch die Grundeigentümer / Bewirtschafter:

3. Die Grundeigentümer / Bewirtschafter sind verpflichtet, nach vorgängiger Absprache, bei der Reparatur von Drainageleitungen entsprechende Eigenleistungen zu erbringen. Wie Mithilfe beim Freilegen der Leitungen, reparieren, Filterkies einbringen, Abfuhr von überflüssigem Material etc. Wird der Verpflichtung nicht nachgekommen, werden diese Aufwendungen dem Grundeigentümer verrechnet.
Die Bodenbearbeitung und Ansaat ist Sache des Bewirtschafters.

Bepflanzung:

4. Die Bepflanzung hat von den Drainageleitungen die in den Statuten §19 Abs. 2 definierten Abstände einzuhalten.

Neuanlagen:

5. Will ein Grundeigentümer neue Entwässerungsanlagen erstellen, so sind diese vom Vorstand der UHG und der Abteilung für Landwirtschaft zu genehmigen. Allenfalls können durch die UHG staatliche Beiträge beantragt werden.
Die bestehenden Leitungen müssen gross genug dimensioniert sein, um die zusätzliche Wassermenge zu bewältigen.

Übernahme in den Unterhaltsplan der Leitungen durch die UHG:

6. Die UHG übernimmt die neu erstellten Leitungen in den Unterhaltsplan, wenn sie nach den geltenden Richtlinien erstellt sind. Die Leitungen müssen zu Lasten des Eigentümers durch ein Vermessungsbüro eingemessen werden.
Der Grundeigentümer hat gemäss §24 der Statuten einen einmaligen Beitrag an die Unterhaltskosten in der Höhe von 2% der Bausumme an die UHG zu überweisen.

Egg, den 24.02.2023

Für die Unterhaltsgenossenschaft UHG Egg

Der Vize-Präsident



K. Götz

Der Kassier



T. Menzi